

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Erdgas (ohne Leistungsmessung)

auf Grundlage § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) inklusive der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH

Preisblatt gültig ab 01.07.2024

1. Preisbestandteile

Ihr Tarif setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis je abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen. Die abgenommene Erdgasmenge wird in Kubikmetern gemessen und durch Multiplikation mit dem jeweils geltenden Umrechnungsfaktor in kWh umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 »Durchführung der thermischen Abrechnung von Gas« errechnet. Er liegt zurzeit bei etwa 11,1 kWh/m³. Weicht der Abrechnungszeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab oder verkürzt er sich durch Kundenwechsel, so wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.

2. Energiepreise

Es ist zu beachten, dass die Bruttopreise kaufmännisch gerundet sind und zu dem die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von 19 % berechnet wird. Die Jahresabrechnung erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs, bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum, grundsätzlich nach der für den Kunden relevanten Preisstufe. Der Gasverbrauch des Kunden wird in den für ihn günstigsten Tarif bei jeder Abrechnung neu eingestuft. Die Einstufung wird durch die Stadtwerke Güstrow GmbH vorgenommen. Weitere Einzelheiten zur Abrechnung sind in der GasGVV und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH geregelt. Diese werden dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt bzw. stehen im Internet unter www.stadtwerke-guestrow.de zur Verfügung.

Ihr Tarif (brutto)						
Jahresverbrauch in kWh	0 – 1.000	1.001 – 4.000	4.001 – 50.000	50.001 – 300.000	300.001 – 1.000.000	1.000.001 – 1.500.000
Grundpreis in Euro/Monat	5,76	6,32	11,51	15,96	60,57	387,81
Arbeitspreis in Cent/kWh	16,79	16,10	14,54	14,43	14,26	13,86

Zusammensetzung Ihres Erdgaspreises						
Jahresverbrauch in kWh	0 – 1.000	1.001 – 4.000	4.001 – 50.000	50.001 – 300.000	300.001 – 1.000.000	1.000.001 – 1.500.000
Grundpreis in Euro/Monat brutto	5,76	6,32	11,51	15,96	60,57	387,81
netto	4,84	5,28	9,66	13,44	51,18	317,83
Grundpreis Vertrieb	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundpreis Netznutzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Messstellenbetrieb	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Messdienst (jährliche Messung)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Arbeitspreis in Cent/kWh brutto	16,79	16,10	14,54	14,43	14,26	13,86
netto	14,11	13,53	12,22	12,13	11,98	11,65
Beschaffung und Vertrieb	9,949	9,949	8,949	8,949	8,859	8,609
Gasspeicherumlage (§ 35e EnWG)	0,250	0,250	0,250	0,250	0,250	0,250
Bilanzierungsumlage	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Erdgassteuer	0,550	0,550	0,550	0,550	0,550	0,550
CO ₂ -Preis*	0,816	0,816	0,816	0,816	0,816	0,816

ERSATZVERSORGUNG

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Erdgas (ohne Leistungsmessung)

auf Grundlage § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) inklusive der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH

Jahresverbrauch in kWh	0 – 1.000	1.001 – 4.000	4.001 – 50.000	50.001 – 300.000	300.001 – 1.000.000	1.000.001 – 1.500.000
Arbeitspreis Netznutzung	2,270	1,690	1,380	1,290	1,230	1,150
Konzessionsabgabe	0,270	0,270	0,270	0,270	0,270	0,270

Der Höchstbetrag der Konzessionsabgabe hängt von der Größe der Gemeinde ab. Die Konzessionsabgaben betragen maximal 0,61 Cent/kWh bei Gaslieferungen für Kochen und Warmwasser sowie 0,27 Cent/kWh für sonstige Tariflieferungen.

Sofern kein Balgengaszähler im Einsatz ist, ergibt sich ggf. ein abweichender Grundpreis (siehe Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Güstrow GmbH).

*Stand 01.07.2024

Hinweise auf die Bedingungen zur Ersatzversorgung:

Beziehen Sie als Letztverbraucher über das Netz der Stadtwerke Güstrow GmbH Erdgas, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, liegt ein Fall der sogenannten Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG vor. Die Stadtwerke Güstrow GmbH rechnet Haushaltskunden in der Ersatzversorgung nach den oben genannten Preisen ab. In der Ersatzversorgung gelten gemäß § 3 GasGVV u. a. §§ 4 bis 8, 10 – 19 und 22, sowie § 20 Abs. 3 der GasGVV.

Die Ersatzversorgung endet, wenn Sie aufgrund eines Energielieferungsvertrages von einem Lieferanten beliefert werden, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Haben Sie nach Ablauf von drei Monaten keinen Energielieferungsvertrag abgeschlossen und nehmen Sie dennoch weiter Erdgas ab, kommt bei Haushaltskunden durch die Abnahme ein Grundversorgungsvertrag zustande.